

Beschlussvorlage

Drucksache: VL-108/2024 (12.WP)

- öffentlich -

Datum: 23.07.2024



Dautphetal

Verantwortlicher Fachdienst:	Fachbereichsleiter III
Sachbearbeiter:	Ralf Mevius
Aktenzeichen und Schriftstücknummer:	370-40

Beratungsfolge	Sitzung am:	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	11.11.2024	72	vorberatend
Bau- und Planungsausschuss	11.12.2024	18	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	12.12.2024	23	vorberatend
Gemeindevertretung	16.12.2024	24	beschließend

Bezeichnung:	Sanierung der "Alten Kirche" Hommertshausen
Antragsteller/in:	Bürgermeister
Anlagen(n)	1. Alte Kirche Hommertshausen (2) 2. Zurich Document (2 Seiten)

Beschlussvorschlag:

- 1) Die Gemeindevertretung beschließt, das Vergleichsangebot der Versicherung Zurich Gruppe Deutschland gem. der beigefügten Vereinbarung anzunehmen.
- 2) Die Gemeindevertretung bewilligt eine überplanmäßige Aufwendung in Höhe von 38.189,54 € beim Produktsachkonto 11106.61610000 gemäß § 100 Abs. 1 HGO i. V. m. § 8 Nr. 1 der Haushaltssatzung 2024. Die Finanzierung erfolgt durch die vorhandenen, ungebundenen Mittel zu Lasten des Jahresergebnisses 2024.
- 3) Zudem wird der Gemeindevorstand beauftragt, die erforderlichen Arbeiten zur Sanierung der „Alten Kirche“ in Hommertshausen auszuschreiben und zu beauftragen.

Begründung:

Am 11.11.2019 kam es zu einem Unfallschaden an der „Alten Kirche“ in Hommertshausen. Im Zuge der vergangenen fünf Jahre wurde seitens der Gemeinde Dautphetal vorrangig der außergerichtliche Weg zum Schadensausgleich und der anschließenden Instandsetzung der Kirche angestrebt.

Der Gemeinde liegt eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung zur Instandsetzung/Sanierung seitens des Landkreises Marburg-Biedenkopf (Az.: D/07.09/202-0167) vom 20.08.2020 vor, welche

insbesondere Vorgaben zur Qualifikation des Fachplaners und den auszuführenden Sanierungsarbeiten gem. den denkmalschutzrechtlichen Erfordernissen enthält.

Zur Feststellung und Planung der erforderlichen, den Anforderungen des Hessischen Denkmalschutz entsprechenden Sanierungsarbeiten, wurde in Absprache mit dem Landesamt für Denkmalpflege in Marburg, der Fachplaner Franziskus Hartmann beauftragt.

Das vorgelegte Instandsetzungskonzept des Fachplaners weist mit Datum September 2024 Gesamtkosten von 498.189,54 Euro aus.

Für die Korrespondenz mit der Züricher Versicherung wurde zeitnah nach Schadenseintritt ein Fachanwalt für Baurecht mit der Vertretung der gemeindlichen Interessen beauftragt. Es folgten zahlreiche Gespräche, die im Wesentlichen über die Höhe des finanziellen Ausgleichs seitens der Züricher Versicherung geführt wurden. Zudem gibt es unterschiedliche Auffassungen zur Einstufung der „Alten Kirche“ als Kulturdenkmal.

Im Juli dieses Jahres fand ein erneutes Gespräch mit dem Regulierungsbeauftragten der Versicherung statt. Die Versicherung teilt mit, dass unter Berücksichtigung der Einschätzungen des von dort beauftragtem Gutachters, der Ausgleich des Schadens, unter Annahme des Wertes des Gebäudes zum Zeitpunkt des Schadenseintritts am 11.11.2019 in Höhe von 250.000 Euro ausgeglichen werden könne.

Das Hessische Landesamt für Denkmalpflege hat eine Zuwendung aus Landesmitteln in Höhe von 100.000 Euro in Aussicht gestellt.

Der finanzielle Eigenanteil seitens der Gemeinde Dautphetal beträgt somit 148.189,54 Euro.

Finanzielle Mittel

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dautphetal hat in den Haushaltsjahren 2022 bis 2024 bei den Aufwendungen des Produktes „11106 – Liegenschaften“ Mittel für die Sanierung der „Alten Kirche“ in Hommertshausen bewilligt.

Unter Hinzunahme der Landesmittel und der Versicherungssumme kann folgender Finanzierungsvorschlag unterbreitet werden:

1) Haushaltsansatz 2024	150.000,00 €
2) Auflösung von gebildeten Rückstellungen	160.000,00 €
3) Mehrerträge aus Landesmitteln	100.000,00 €
4) Mehrerträge aus Schadensersatzleistungen	
(Ansatz 2024 beträgt 200.000 €)	50.000,00 €
Summe der verfügbaren Mittel	460.000,00 €

Die Ansätze der in einem Budget veranschlagten zahlungswirksamen Aufwendungen sind gemäß § 20 Abs. 1 GemHVO gegenseitig deckungsfähig und nach § 19 Abs. 1 GemHVO dürfen zweckgebundene Mehrerträge für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.

Für das Haushaltsjahr 2024 entsteht somit folgende Finanzierungslücke im Deckungskreis 1116 (Produkt 11106):

Instandsetzungskosten	498.189,54 €
- verfügbare Mittel	460.000,00 €
überplanmäßige Aufwendung	38.189,54 €

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Ergebnis- und Finanzhaushalt dürfen gemäß § 100 HGO i. V. m. § 8 der Haushaltssatzung 2024 nur mit Zustimmung der Gemeindevertretung geleistet werden, soweit sie nach Umfang und Bedeutung erheblich sind.

Darunter fallen:

- a) Aufwendungen und Auszahlungen mit einem Volumen von über 25.000 EUR je Produktsachkonto;
- b) Aufwendungen und Auszahlungen von grundsätzlicher Bedeutung für die Gemeinde Dautphetal ohne betragliche Begrenzung.

Somit ist eine Entscheidung der Gemeindevertretung herbeizuführen.

Die Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln gilt nach § 21 Abs. 3 GemHVO entsprechend für überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie nach § 100 HGO genehmigt und bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen, jedoch noch nicht geleistet worden sind.

Eine wesentliche finanzielle Besserstellung der Schadensansprüche seitens der Gemeinde Dautphetal, in Folge eines Urteils nach erfolgreicher Klageführung, ist nach Einschätzung des Fachanwalts für Baurecht und des Hessischen Landesamts für Denkmalpflege nicht zu erwarten. Der langwierige Klageprozess, ca. drei bis vier Jahre, verschlechtert den Zustand des Gebäudes zunehmend, was die Kosten der Sanierung nicht abschätzbar steigert. Im Falle eines Unterliegens in einem gerichtlichen Verfahren, wären die nunmehr zugesagten Finanzmittel seitens des Versicherers nicht zu zahlen.

Schmidtke
Bürgermeister